

ASKÖ-Vereins-Haftpflichtversicherung

für alle ASKÖ-Mitgliedsvereine

Dieser neu ausverhandelte Versicherungstyp (Polizzennummer H482974) ist seit dem 17. Februar 2014 gültig. Jeder ASKÖ-Mitgliedsverein ist automatisch mitversichert.

Die wichtigsten Deckungsverbesserungen gegenüber der Vergangenheit sind:

- Erhöhung der Versicherungssumme von € 1,500.000,-- auf 3,500.000,--
- Keine Abrechnungspflicht am Ende des Jahres - d.h. Fixprämie (diese wird von der ASKÖ-Bundesorganisation übernommen)
- Der Geltungsbereich wurde auf alle Erdteile ausgedehnt inkl. USA, Canada und Australien - siehe dazu Sonderdeckung im Anhand der derzeit gültigen Beilage/B23!
- Bundesmeisterschaften müssen nicht mehr gesondert beantragt werden - gelten jetzt ohne Zusatzprämie mitversichert.
- Die Teilnehmerzahl von Bundes- und Landesmeisterschaften wurde von 3000 Teilnehmern auf 5000 Teilnehmern erhöht und die Veranstaltungstage von 2 auf max. 3-tägige Veranstaltungen erweitert.
- Der Selbstbehalt von € 72,-- durch Schäden an gemieteten Objekten und Sportgeräten bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten wurde nicht erhöht.

Bei Fragen zu Schadensmeldungen bzw. Deckungsumfang wenden Sie sich bitte bei unserem Ansprechpartner bei der Wiener Städtischen Versicherungs AG, Herr David Poppel (050/350 22396 Handy: 0664 60139 22396 E-Mail: d.poppel@wienerstaedtiche.at).

Das versicherte Risiko im Detail:

Die Versicherung umfasst Schadenersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, die durch die Tätigkeit der Versicherungsnehmerin und der ihr angeschlossenen Vereine verursacht werden, wobei die Bestimmungen des Abschnittes B, Ziffer 13 (Vereine) der EHVB 2005 sinngemäß Anwendung finden.

Versichert gelten weiters die Mitglieder der Versicherungsnehmerin und der ihr angeschlossenen Vereine für Schadenersatzansprüche aus der Tätigkeit für den Verein sowie aus der Ausübung aller in Österreich üblichen Sportarten einschließlich der Teilnahme an Preis- und Wettbewerbsveranstaltungen.

Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um ordnungsgemäß bei den Vereinen angemeldete Mitglieder handelt. Der Versicherungsschutz wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Mitgliedsanmeldung bei der Versicherungsnehmerin oder dem ihr angeschlossenen Verein einlangt.

Mitversichert gelten Bundes- und Landesmeisterschaften max. 3-tägig mit nicht mehr als 5000 Teilnehmern. Zuschauer gelten ohne Mehrprämie mitversichert.

Veranstaltungen mit mehr als 5000 Teilnehmern und Zuschauern sind gegen Anmeldung und ggf. gesonderter Prämie versicherbar.

Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 13, Punkt 3.3 erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Durchführung von

- Sportveranstaltungen mit ausländischen Vereinen (einzelne Wettbewerbe) und Veranstaltungen im Rahmen des Internationalen Verbandes CSIT, sofern die ASKÖ oder einer ihrer Vereine als Veranstalter auftritt.

Besondere Bedingungen:

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Haltung und Benützung von Fahrrädern durch die versicherten Mitglieder, jedoch nur subsidiär, d.h. sofern für das gleiche Risiko nicht ein Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. durch eine Haushaltsversicherung) besteht.

Abweichend von Art.7, Pkt.10 der AHVB 2005 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die durch die Ausübung der Vereinstätigkeit an gemieteten Objekten und Sportgeräten entstehen.

Die Versicherungsnehmerin hat jedoch in jedem derartigen Schadensfall EUR 72,-- selbst zu tragen.

Ausschlüsse:

Ausgenommen bleiben Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Betätigung im Kraftfahr- und Flugsport bzw. aus der Haltung und der Verwendung von Krafträdern, Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen.

Auslandsdeckung für die gesamte Erde, einschließlich USA, Kanada und Australien:

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, einschließlich USA, Kanada und Australien. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Schadenereignisse
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen,
 - aus der Teilnahme an Sportveranstaltungen

Klarstellung: Der Versicherungsschutz gilt, sofern die ASKÖ (oder mitversicherte Verbände/Personen) nicht als Veranstalter auftreten, sondern als sportausübende Teilnehmer.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

In Abweichung von Abschnitt A Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden; Reklameeinrichtungen;
- einer Werksfeuerwehr;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;
- Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
- der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).

- alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer`s liability, worker`s compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPLI).
- Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet. § 150 VersVG gilt insofern als abgeändert.

Für Staaten außerhalb der EU, Schweiz und Liechtenstein gilt weiter:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung, ausgeliefert wurden.
- Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als 1 Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.
- Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretene Versicherungsfälle höchstens das 1 –fache der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme.

Für USA, Kanada und Australien gilt weiter:

- Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall EUR 7.500,--
- In teilweiser Abänderung des Art 12, Pkt. 1 AHVB kann diese besondere Vereinbarung jährlich von jedem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungs-jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat keinen Einfluss auf den Bestand des übrigen Vertrages.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,-